

**Satzung** der  
**S e n i o r e n U n i o n**  
der **CDU** Deutschlands  
**- Kreisvereinigung Wolfsburg -**

**§ 1**

**Rechtsnatur, Name, Sitz**

- (1) Die Kreisvereinigung der Senioren Union in Wolfsburg ist eine Vereinigung gemäß §§ 38, 39 des Bundesstatuts der CDU Deutschlands und der Satzung des Kreisverbandes der CDU Wolfsburg.

Sie ist gemäß der Satzung der Senioren Union in Niedersachsen die kleinste selbständige, organisatorische und finanzielle Einheit der Senioren Union auf dem Gebiet der Stadt Wolfsburg.

Sie ist zur Rechenschaftslegung gemäß den Vorschriften der Finanz- und Beitragsordnung der CDU (FBO) und des Parteiengesetzes (PartG) verpflichtet und hat ihren Rechenschaftsbericht dem Schatzmeister des CDU Kreisverbandes Wolfsburg vorzulegen.

Neben und ergänzend zu dieser Satzung gelten grundsätzlich alle Bestimmungen der Statuten und Satzungen des CDU Kreisverbandes Wolfsburg sowie der übergeordneten Organisationseinheiten der CDU und der Senioren Union in der jeweils gültigen Fassung.

**Alle in dieser Satzung verwendeten männlichen Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten für Frauen in gleicher Weise.**

- (2) Die Kreisvereinigung führt den Namen:

Senioren Union der CDU - Kreisvereinigung Wolfsburg - ,  
abgekürzt:

**Senioren Union Wolfsburg**

- (3) Ihren Sitz hat die Kreisvereinigung in der Kreisgeschäftsstelle der CDU in Wolfsburg.

**§ 2**

**Aufgaben, Ziele**

- (1) Die Senioren Union Wolfsburg will im Sinne der Ziele der CDU an der politischen Meinungs- und Willensbildung in der Partei und in der älteren Generation mitwirken und für die Anliegen der älteren Mitbürgerinnen und Mitbürger eintreten.

- (2) Sie will dabei insbesondere

- die eigene Initiative und aktive Mitarbeit der Mitglieder sowie das Zusammenleben und das gegenseitige Verständnis der Generationen fördern,
- für die Meinungs- und Weiterbildung politische Informationsveranstaltungen, wissenschaftliche Fachgespräche und Seminare anbieten,
- älteren Mitbürgern in sozialen und wirtschaftlichen Fragen unbürokratisch Hilfe vermitteln oder leisten,
- die politische Arbeit der CDU, vor allem auch in den Parlamenten und kommunalen Vertretungen sowie in der Öffentlichkeit mitgestalten und unterstützen,
- mit anderen Institutionen und Organisationen im Interesse der älteren Mitbürger zusammenarbeiten,
- und den Zusammenhalt der Mitglieder durch gesellige Veranstaltungen aller Art fördern.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied der Senioren Union der CDU kann jeder werden, der sich zu den Zielen und Aufgaben der Senioren Union bekennt, das in Absatz 2 festgelegte Mindestalter überschritten und nicht infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder das Wahlrecht verloren hat. Mitgliedschaft in der CDU ist erwünscht, aber nicht erforderlich.
- (2) In die Senioren Union der CDU kann nur aufgenommen werden, wer das 60. Lebensjahr vollendet hat oder bereits vorher nach dem geltenden Sozialrecht oder dem Recht des öffentlichen Dienstes aus dem aktiven Arbeits- bzw. Beschäftigungsverhältnis ausgeschieden und in den vorläufigen oder endgültigen Ruhestand getreten ist.
- (3) Die Mitgliedschaft in einer anderen Partei oder einer ihrer Organisationen schließt die Mitgliedschaft in der Senioren Union der CDU aus.

### **§ 4 Ehrenmitgliedschaft**

- (1) Die Kreismitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Kreisvorstandes Persönlichkeiten, die sich herausragende Verdienste um die Senioren Union der CDU auf Kreisebene erworben oder sich für die ältere Generation in Wort und Schrift oder durch Rat und Tat in besonders zu ehrender Weise verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern wählen.
- (2) Ehemalige Kreisvorsitzende können auf Vorschlag des Kreisvorstandes von der Kreismitgliederversammlung zu Ehrenvorsitzenden der Senioren Union Wolfsburg gewählt werden.
- (3) Der Ehrenvorsitzende hat im Vorstand beratende Stimme.

### **§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft**

- (1) Die Aufnahme als Mitglied erfolgt auf schriftlichen Antrag des Bewerbers. Über die Aufnahme entscheidet der Kreisvorstand am Wohnsitz des Bewerbers. Auf begründeten Wunsch des Bewerbers kann die zuständige Landesvereinigung nach vorheriger Anhörung der an sich zuständigen Kreisvereinigung Ausnahmen zulassen.
- (2) Wird der Aufnahmeantrag durch die zuständige Kreisvereinigung abgelehnt, so ist der Bewerber berechtigt, dagegen innerhalb von 4 Wochen den jeweiligen Landesvorstand der Senioren Union der CDU anzurufen, der dann endgültig entscheidet.
- (4) Die Mitgliedschaft in der Senioren Union der CDU endet durch Tod, durch schriftliche, an die Senioren Union Wolfsburg zu richtende Austrittserklärung oder durch Ausschluss. Wer aus der CDU ausgeschlossen wird, verliert damit zugleich auch seine Mitgliedsrechte in der Senioren Union der CDU.

### **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, an Veranstaltungen, Wahlen und Abstimmungen der Senioren Union teilzunehmen.
- (2) Zum Vorsitzenden der Senioren Union Wolfsburg und zu Delegierten der Senioren Union in allen Organen und Gremien der CDU und der Europäischen Volkspartei (EVP) kann nur gewählt werden, wer auch Mitglied der CDU ist.

## **§ 7 Organe der Kreisvereinigung**

Organe der Kreisvereinigung sind:

1. die Kreismitgliederversammlung
2. der Kreisvorstand

## **§ 8 Kreismitgliederversammlung**

- (1) Der Kreismitgliederversammlung gehören stimmberechtigt alle Mitglieder der Senioren Union Wolfsburg an.
- (2) Sie tritt mindestens alle zwei Jahre zusammen und wird vom Vorsitzenden mit einer Frist von mindestens einer Woche unter Beifügung der Tagesordnung schriftlich einberufen.
- (3) Ein Drittel der Mitglieder des Vorstandes kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung beantragen und mit einer Frist von mindestens einer Woche einberufen lassen.

## **§ 9 Aufgaben der Kreismitgliederversammlung**

- (1) Die Kreismitgliederversammlung ist das höchste Organ der Senioren Union auf Kreisebene. Sie beschließt über alle die Arbeit der Senioren Union Wolfsburg berührenden Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung.
- (2) Sie wählt mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr als Mitglieder des Kreisvorstandes:
  1. den Kreisvorsitzenden
  2. bis zu zwei stellvertretende Kreisvorsitzende
  3. den Schatzmeister
  4. den Schriftführer
  5. die Beisitzer
- (3) Sie wählt auf Vorschlag des Kreisvorstandes Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende der Kreisvereinigung.
- (4) Sie wählt zwei Rechnungsprüfer für zwei Jahre, wobei deren einmalige Wiederwahl möglich ist.
- (5) Sie beschließt über
  1. den Tätigkeitsbereich des Vorstandes,
  2. die Entlastung des Vorstandes,
  3. Annahme und Änderungen der Satzung der Senioren Union Wolfsburg, wobei es hierzu einer 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder bedarf,
  4. die Auflösung der Senioren Union Wolfsburg,
  5. die Beitragsordnung der Senioren Union Wolfsburg,
- (6) Die Kreismitgliederversammlung ist darüber hinaus zuständig für die Wahl von Delegierten für die Bundes-, Landes- und Bezirksdelegiertenversammlungen der Senioren Union und für den Kreisausschuss der CDU Wolfsburg auf die Dauer von höchstens zwei Jahren.

## **§ 10 Kreisvorstand**

- (1) Der Kreisvorstand setzt sich zusammen aus:
1. den gemäß § 9 gewählten Mitgliedern
  2. den vom Vorstand während der Wahlperiode zur Verstärkung der Vorstandsarbeit kooptierten Mitgliedern mit beratender Stimme.
- (2) Der Kreisvorstand wird vom Vorsitzenden in der Regel monatlich einmal zur Beratung, Beschlussfassung und zur Information über anstehende politische und organisatorische Fragen unter Beifügung der Tagesordnung schriftlich einberufen.  
Die Ladungsfrist beträgt mindestens eine Woche.

## **§ 11 Aufgaben des Kreisvorstandes**

Der Kreisvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse der Kreismitgliederversammlung,
2. Erledigung aller politischen und organisatorischen Aufgaben, sofern diese Satzung nicht anderes bestimmt,
3. Berichterstattung über ihre politische Arbeit bei der Kreismitgliederversammlung,
4. Mitgliederwerbung
5. Beschlussfassung über die Finanzen und die Aufstellung des Rechenschaftsberichtes,
6. Beschluss über Anträge an die Bundes-, Landes- und Bezirksdelegiertenversammlung.

## **§ 12 Kassenführung**

- (1) Zur Führung einer eigenen Kasse der Senioren Union der CDU über alle Einnahmen und Ausgaben einschließlich der dazu gehörenden Belege bedarf es nach § 18 Abs. 3 des Bundesstatuts der CDU der Genehmigung durch den jeweiligen CDU Kreisverband. Gemäß den Vorgaben des Parteiengesetzes erfolgt die Kassenführung im Auftrag und unter Aufsicht des CDU Kreisverbandes Wolfsburg.
- (2) Bei der Kassenführung sind insbesondere die Grundsätze der Finanz- und Beitragsordnung der CDU zu beachten.
- (3) Dem Schatzmeister obliegen dabei insbesondere folgende Aufgaben:
1. Führung der finanziellen Geschäfte nach den Beschlüssen des Kreisvorstandes.
  2. Einzug der Mitgliedsbeiträge,
  3. Erstellung der Abrechnung über die Einnahmen und Ausgaben und Vorlage beim CDU Kreisverband.

## **§ 13 Schlussbestimmungen**

Diese Satzung ist am 11. November 2004 in Wolfsburg von der Kreismitgliederversammlung der Senioren Union der CDU – Kreisvereinigung Wolfsburg – beschlossen worden.

Sie tritt - vorbehaltlich der Zustimmung durch den Vorstand des CDU Kreisverbandes Wolfsburg und den Landesvorstand der Senioren Union der CDU in Niedersachsen - mit ihrer Verabschiedung in Kraft.

---

Der Landesvorstand hat die Satzung in seiner Sitzung vom 8.2.2005 genehmigt.  
Der CDU Kreisvorstand stimmte in seiner Sitzung am 2005 zu.